



HOCHSCHÜLERSCHAFT
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE
Körperschaft öffentlichen Rechts
A-1010 Wien, Schillerplatz 3
Tel. 57 95 16/26

33/SN-166/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, am: 10.4.1989

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 7P Ge 9.88

Datum: 10. APR. 1989

Verteilt 14. April 1989 Aut

St. Wien

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll.



Mit freundlichen Grüßen

Josef Popel

Bankverbindung:
Osterr. Postsparkasse,
Kto.-Nr.: 14 46 773

HOCHSCHÜLERSCHAFT
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE
A-1010 Wien, Schillerplatz 3

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS
BUNDESGESETZ ÜBER GEISTESWISSENSCHAFTLICHE UND NATURWISSEN-
SCHAFTLICHE STUDIENRICHTUNGEN GEÄNDERT WERDEN SOLL

Vorbemerkung

Die Art und Weise, mit der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung versucht wird, Probleme an den Universitäten und Hochschulen aufzugreifen und Lösungsvorschläge anzubringen, -

die Vorgangsweise, bei der Problemlösung nicht alle Betroffenen gleichermaßen einzubinden, -

das Nichtbeachten studentischer Anregungen und Vorbehalte, -

der Versuch, Studienverschärfungen unter dem Deckmantel der Höherqualifikation als im Sinne der Studierenden auszugeben, -

ist abzulehnen!!!

Zu den im Entwurf angeführten Tatsachen und Argumenten, die dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums zugrunde liegen, ist Folgendes zu bemerken:

- * Die angeführten Mängel in der Lehramtsausbildung (ungenügende Qualifikation im Zweitfach) entbehren jeder Grundlage. Abgesehen von der Bemerkung, daß irgendwelche Lehramtsabsolventen irgendwann ihre ungenügende Qualifikation erklärt haben, sind die erwiesenen "Mängel" durch nichts belegt. Als einziger erwiesener "Mangel" in dieser Angelegenheit ist das Fehlen erwiesener Mängel von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu bezeichnen.
- * Die Erkenntnis, daß Qualität nur durch zusätzliche Prüfungen geschafft bzw. angehoben werden kann, ist als bahnbrechend zu bezeichnen. Seit wann verbessert die Quantität der Prüfungsbelastung die Qualität des Unterrichts?
- * Daß von Seiten des Bundesministeriums keine Alternativen zu diesem Entwurf angeführt werden (nicht vorstellbar sind), läßt einerseits Rückschlüsse auf das Maß der Auseinandersetzung zu und stellt andererseits das Argument der Höherqualifikation infrage.
- * Die als Folge einer Ablehnung dieses Gesetzesentwurfes angeführte weitere Verschlechterung der Chancen von LA-Absolventen auf dem Arbeitsmarkt ist nicht stichhaltig. Der Zusammenhang, der zwischen Qualifikation und der schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt hergestellt wird, ist falsch. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist im wesentlichen von anderen Komponenten (Einsparungen im Bildungsbereich, Klassenschülerzahlen, ...) bestimmt.
- * Der Begriff "kostenneutral" ist im Zusammenhang mit bildungspolitischen Reformen bedenklich!

Der betreffende Gesetzesentwurf wird zusammenfassend aus folgenden Gründen abgelehnt:

- die angeführten "erwiesenen Mängel" sind durch nichts belegt;
- es waren nicht alle Betroffenen gleichermaßen bei der Erstellung dieses Entwurfs beteiligt;
- die Einführung einer zweiten Diplomprüfung und einer Sprachbeherrschungsprüfung stellen keine Lösung der Mängel im Lehramtsstudium und der schlechten Arbeitsmarktlage dar.

Wien, im April 1989